

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Frau Doris Leuthard
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Februar 2018

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorgesehenen Revision soll sich die SRG den Entwicklungen im Markt entsprechend verhalten und somit zielgruppenspezifische Werbung ausstrahlen dürfen. Wir lehnen diese Zielsetzung nicht grundsätzlich ab, sprechen uns im jetzigen Umfeld der Diskussionen um die „No-Billag-Initiative“ jedoch dagegen aus. Die Anpassung steht im Zusammenhang mit dem Joint Venture „Admeira“, das die SRG mit der Swisscom und Ringier eingegangen ist. Dieses ist sehr umstritten und bedarf unserer Meinung nach einer Klärung mit den anderen publizistischen Anbietern in der Schweiz. Wir erwarten, dass die SRG nach einem allfälligen Nein zur „No-Billag-Initiative“ dieses Problem löst. Erst nachher soll sodann die vorliegende Verordnungsanpassung betreffend zielgruppenspezifischer Werbung beschlossen werden. Dagegen begrüssen wir die Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zielgruppenspezifische Werbung

Diese Anpassung wird wie erwähnt abgelehnt. Sollten sie trotzdem vorgenommen werden, haben wir folgende Bemerkungen:

2/3

Art. 2 Abs. 1 Bst. a^{bis}

Damit wird den privaten Veranstaltern mit Konzession erlaubt, künftig zielgruppenspezifische Werbung zu verbreiten. Das ist einerseits zu begrüßen, weil damit gleich lange Spiesse wie für die SRG geschaffen werden. Andererseits hat zielgruppenspezifische Werbung für regionale Fernsehsender letztlich keine Bedeutung, weil in den bereits sehr kleinen Regionen eine weitere Fragmentierung des Publikums nicht sinnvoll ist.

Art. 22 Abs. 1^{ter}

Laut dieser Bestimmung dürfen die Zielgruppen bei zielgruppenspezifischer Werbung *nicht ausschliesslich* geografisch definiert werden. Dies könnte jedoch leicht umgangen werden, weshalb wir folgende Formulierung vorschlagen:

„Bei zielgruppenspezifischer Werbung dürfen Zielgruppen nicht ausschliesslich geografisch definiert werden.“

Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung

Art. 7 Abs. 1, 3 und 4

Es ist zu begrüßen, dass die SRG verpflichtet wird, den Anteil untertitelter Beiträge im Fernsehen und im Internet auf drei Viertel des jeweiligen Programms oder Angebots auszubauen. Ebenso begrüßen wir den Ausbau der Audio-Beschreibungen von Sendungen zugunsten der Sehbehinderten. Damit leistet die SRG einen wertvollen Beitrag dafür, dass Sinnesbehinderte das Angebot der SRG auch tatsächlich nutzen können.

Massnahmen zur Qualitätsförderung

Art. 44

Es ist vorgesehen, dass neu auch die Schweizerische Depeschagentur (sda) für ihre Dienstleistungen mit einem jährlichen Beitrag aus der Radio- und Fernsehgebühr unterstützt werden kann. Begründet wird dies damit, dass die sda für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter eine wichtige Rolle spiele. Das ist zwar unbestreitbar und somit auch zu begrüßen, dennoch stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung in der RTVV am richtigen Ort platziert ist. Die sda, die den schweizerischen Verlegern gehört, bietet ihre Dienstleistungen nicht ausschliesslich den regionalen Radios und Fernsehen an, sondern in erster Linie den Printmedien. Es geht bei dieser Bestimmung also auch um eine indirekte Presseförderung, weshalb die Regelung u. E. in der RTVV nicht richtig platziert scheint.

3/3

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber

